

Fragen und Antworten zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz

Warum benötige ich eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz?

Das Tierschutzgesetz gibt im § 11 vor, dass bestimmte Tätigkeiten mit Tieren nur nach behördlicher Erlaubnis des Veterinäramtes durchgeführt werden dürfen.

Das sind im Speziellen:

- das Halten von Wirbeltieren für andere in einem **Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung** die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetieren für Dritte dienen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG)
- von Wirbeltieren in **zoologischen Gärten oder anderen Einrichtungen**, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG)
- Das **Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, in das Inland zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt** oder eine sonstige Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG)
- Das **Vermitteln gegen Entgelt oder sonstiger Gegenleistung von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind und zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung** in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG)
- das **Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken** für Dritte oder die Unterhaltung von Einrichtungen zu diesem Zweck (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG)
- das **Abhalten von Tierbörsen** für Wirbeltiere zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG)
- das **gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Wirbeltieren**, außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild (§ 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG)
- das **gewerbsmäßige Handeln mit Wirbeltieren** (§ 11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG)
- das **gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes** (§ 11 Abs. 1 Nr. 8c TierSchG)
- das **gewerbsmäßige Zurschaustellen** von Tieren oder **das Zurverfügungstellen** von Tieren zu solchen Zwecken, darunter fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zweck des „Spenden“ Sammelns (§ 11 Abs. 1 Nr. 8d TierSchG)

- die **gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren** als Schädlinge (§11 Abs. 1 Nr. 8e TierSchG)
- das gewerbsmäßige **Ausbilden von Hunden** für Dritte (§ 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG)
- das gewerbsmäßige **Ausbilden der Hunde durch den Tierhalter** anleitet (§11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG)

erlaubnispflichtig.

Auch Tierversuchshaltungen/-einrichtungen oder die Zucht von Tieren für Tierversuche sind erlaubnispflichtig, bitte sprechen Sie uns diesbezüglich direkt an.

Ich halte meine Tiere aus meiner Sicht nur als Hobby, was bedeutet gewerbsmäßig?

Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten **selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung** ausgeübt werden.

Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Katzen** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Kaninchen, Chinchillas** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Meerschweinchen** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- **Reptilien** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Schildkröten** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
- bei **Vögeln** liegt in der Regel Gewerbsmäßigkeit vor, wenn regelmäßig mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße gehalten werden und mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche
- **Kakadu und Ara** 5 Zuchtpaare
- bei **sonstigen Heimtieren** ein Verkaufserlös von mehr als 2.045,00 Euro jährlich zu erwarten ist.

Die Voraussetzungen für das **gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes** sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern

darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten. Auch das Anbieten von Ponyreiten, Ausritten, Wanderritten, Kutschfahrten, Planwagenfahrten und auch das therapeutische Reiten bedürfen einer Erlaubnis.

Unter den Begriff des **Zurschaustellens** fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns.

Wer erteilt mir diese Erlaubnis?

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Zuständige Behörde ist für Bürger aus dem Kreisgebiet Recklinghausen sowie der Stadt Herne der

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 39, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Kurt Schumacher Allee 1
45657 Recklinghausen
Tel: 02361/53-2125
Fax : 02361/53-2227
fd39@kreis-re.de

Welche Angaben muss ich in meinem Antrag auf eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz machen?

Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Geplante Tätigkeit
- Ort des Gewerbes (Geschäftsadresse)
- Inhaber des Betriebes (Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort)
- Nachweise über die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers
- Angaben über die für die Tätigkeit verantwortliche Person, sofern sie nicht mit dem jeweiligen Betriebsinhaber identisch ist (Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort)
- Nachweise über die Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person
- die Arten und die jeweiligen Stückzahlen der Tiere, die gehalten werden sollen
- Plan der Räume und Einrichtungen, Grundriss (Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung...)

Welche Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung muss ich erfüllen?

Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist:

- der Nachweis vorhandener Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und dem Stellvertreter sowie
- Zuverlässigkeit, z.B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister, ggfls. auch Nachweis der finanziellen Zuverlässigkeit
- die behördlich festgestellte (Inaugenscheinnahme) Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen
- ein Lageplan der Gebäude und Flächen mit der Darstellung der Nutzung und ein Miet- oder Pachtvertrag bzw. eine Eigentumserklärung. Die baurechtliche Genehmigung aller zu nutzenden Gebäude und Räume ist im Vorfeld vom Antragsteller beim zuständigen Bauamt abzuklären!

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die Gattung und Höchstzahl der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll sowie auf die im Antrag angegebenen Räume und Einrichtungen. Eine aufgrund unrichtiger Angaben erteilte Erlaubnis ist unwirksam und kann jederzeit zurückgenommen werden.

Was versteht man unter „sachkundig“?

Darunter versteht man, dass die betreffende Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat. Davon ist auszugehen, wenn derjenige eine abgeschlossene Berufsausbildung oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die ihn zum Umgang mit den Tieren befähigt.

Für den Bereich **Zoofachhandel** kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum geprüften Tierpflegermeister/zur geprüften Tierpflegermeisterin in Betracht.

Die Sachkunde kann auch über das Ablegen einer **anerkannten Prüfung** z.B.

- beim BNA e.V.: für Terraristik, Aquaristik, Kleinsäuger, Vögel
- Bei der DGHT e.V.: für Terraristik
- beim LAVES in Niedersachsen: für Aquaristik
- bei der Kölner Hundeakademie: für Hundepensionen, Hundehandel, Auslandstierschutz
- bei der Hundeakademie OWL: für Hundepensionen, Hundehandel, Auslandstierschutz
- bei der Kölner Pferdeakademie für die Pferdehaltung und Reit/Fahrbetriebe

nachgewiesen werden.

Da auch immer wieder neue Prüfungen auch für andere Tierarten oder Tätigkeiten anerkannt werden, ist ggf. eine Nachfrage beim Veranstalter oder beim zuständigen Veterinäramt sinnvoll, bevor diese absolviert wird.

Außerdem kann der langjährige erfolgreiche Umgang mit den Tieren als Sachkunde gelten. Die zuständige Behörde kann zur Feststellung der erforderlichen Sachkunde **in Ausnahmefällen** auch ein Fachgespräch mit den verantwortlichen Personen halten; erforderlichenfalls werden dazu Sachverständige hinzugezogen. Im Gespräch werden dann die Kenntnisse zur Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten, zu Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten und den einschlägigen tierschutz- und Tierseuchenrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Was bedeutet „Zuverlässigkeit“?

Der Antragsteller gilt als zuverlässig, wenn er der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln im Hinblick auf den Tierschutz führen. Die Behörde fordert den Antragsteller auf, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person ein Führungszeugnis (Belegart „O“, beim jeweiligen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro erhältlich) beantragt und dass eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (beim jeweiligen Bürgerbüro oder Gewerbeamt erhältlich) vorgelegt wird. Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrags nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens verurteilt ist, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen. Das gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurden oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht, das Artenschutzrecht, oder gegen Polizei- oder Ordnungsrecht verhängt wurden.

Mangelnde Zuverlässigkeit kann auch angenommen werden, wenn die finanzielle Grundlage zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes offensichtlich nicht ausreicht.

Wann darf ich mit meiner Tätigkeit beginnen?

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst **nach Erteilung der Erlaubnis** begonnen werden, also stellen Sie Ihren Antrag früh genug! Bei Verstoß gegen die Auflagen der Genehmigung oder nach Untersagung der Tätigkeit kann die Behörde Betriebs- und Geschäftsräume schließen.

Woher bekomme ich den Antrag gem. § 11 TierSchG?

Sie können sich das passende Antragsformular von unserer Internetpräsenz www.kreis-re.de unter der Rubrik „Bürgerservice“ → FD 39 → Veterinärwesen → Tierschutz → download „Antrag gem. § 11 TierSchG“ herunterladen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachdienst 39 Ihrer Kreisverwaltung.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Gemäß Tarifstelle 6.6.4.9 der Gebührenordnung ist für eine Erlaubnis unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und des wirtschaftlichen Vorteils für den Antragsteller eine Gebühr zu erheben. Dabei liegt der Gebührenrahmen zwischen 50,- € und 10.000,- €.

Darüber hinaus ist nach Tarifstelle 6.6.4.9.3 eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20,- € zu erheben.